

Name und Anschrift des Bewachungsunternehmens



## Vorherige Meldung von Wachpersonal zur Durchführung von Bewachungsaufgaben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Bewachungsverordnung - BewachV -)

Datenschutzhinweise Ende Seite 1 und 2

In o. g. Bewachungsunternehmen ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben im Sinne des § 34a Abs. 1a der Gewerbeordnung (GewO) ab \_\_\_\_\_ zu betrauen:

### 1. Angaben zur Person, die beschäftigt werden soll

#### 1.1. Persönliche Angaben

Name, ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort und -land \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit  deutsch  andere: \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

Angaben zum Aufenthalt in den letzten drei Jahren

wie oben angegeben  wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden)

PLZ / Ort \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_ Zeitraum \_\_\_\_\_

#### 1.2. Angaben zur fachlichen Qualifikation

IHK-Sachkundeprüfung (für die unter 2.1 a) bis e) genannten Tätigkeiten erforderlich)

IHK-Unterrichtung (für die unter 2.2 genannten Tätigkeiten erforderlich)

folgender Nachweis (vergl. §§ 5, 5d und 17 BewachV):

Hinweis: Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung in Kopie beizufügen bzw. zeitnah nachzureichen und **das Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.**

Der Nachweis liegt bei  ja  nein, wird nachgereicht

**Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner vorstehenden Angaben und erkläre mich mit der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34a Abs. 1a GewO einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der künftigen Wachperson

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie in beigelegter Druckform. Beim Online-PDF rufen Sie diese hier ab: [Datenschutzhinweise \(online\)](#)

Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der künftigen Wachperson

*(ohne Unterschrift werden Ihre persönlichen Daten nicht gespeichert und Ihr Antrag kann daher nicht entgegengenommen und bearbeitet werden)*

## 2. Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit von \_\_\_\_\_

2.1  Umfassende Bewachungstätigkeit einschließlich folgender Tätigkeiten:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
- b) Schutz vor Ladendieben
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes (AsylG) in der derzeit gültigen Fassung, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion

**ODER**

2.2  Bewachungstätigkeiten ohne die unter Nr. 2.1 a) bis e) genannten Tätigkeiten

einschließlich folgender Tätigkeiten:

- a) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG in der derzeit gültigen Fassung, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in nichtleitender Funktion
- b) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in nichtleitender Funktion

ohne die vorgenannten Tätigkeiten

### Hinweis nach Art. 16 Abs. 3, 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten der Wachpersonen ist § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GewO in Verbindung mit § 34a Abs. 1a GewO und in Verbindung mit § 9 BewachV. Der Zweck der Erhebung besteht darin, der zuständigen Gewerbebehörde eine Beurteilung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals und der übrigen bei der Durchführung gewerblicher Vorschriften und Verfahren erforderlichen Berufszulassungs- und Berufsausübungskriterien zu ermöglichen.

**Ich / wir bestätige(n) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir / uns ist bekannt, dass Änderungen zur angegebenen Tätigkeit vor einer neuen Aufgabenübertragung der Erlaubnisbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 BewachV zu melden sind. Die beigelegten „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe (Stand: 3. Dezember 2016)“ wurden zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewachungsunternehmens

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie in beigelegter Druckform. Beim Online-PDF rufen Sie diese hier ab: [Datenschutzhinweise \(online\)](#)

Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewachungsunternehmens

*(ohne Unterschrift werden Ihre persönlichen Daten nicht gespeichert und Ihr Antrag kann daher nicht entgegengenommen und bearbeitet werden)*

## Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 3. Dezember 2016)

Bewachungsunternehmer dürfen für Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nr. 1 - 3 der Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen. Aus diesem Grund sind Bewachungsunternehmer verpflichtet, die entsprechende Prüfung durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der zuständigen Gewerbebehörde zu veranlassen.

Mit der Änderung des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) zum 1. Dezember 2016 ist auch die erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO in Kraft getreten. Die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten (mindestens vier Wochen) sind bei der Personaleinsatzplanung zu beachten. **Denn erst nach Bestätigung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf diese für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.**

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens einen Unterrichtsnachweis nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO i. V. m. § 5a BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion, sowie
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der BewachV.

**Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies umgehend unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.**

Nach § 13a BewachV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- die Anschrift.

Das Bewachungsunternehmen hat nach § 9 Abs. 2 BewachV für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren, sowie die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden.

Bei der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben (§ 8 BewachV),
- Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal (§ 10 BewachV),
- Ausstellung von Diensausweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung und dem Vorzeigen in Verbindung mit dem gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden (§ 11 Abs. 3 BewachV),
- sichtbares Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden (§ 11 Abs. 4 BewachV),
- Vorgaben zur Dienstkleidung (§ 12 BewachV),
- Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend des § 13 BewachV sowie des Waffengesetzes.

Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie die Vorgaben aus arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung im Sinne des § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und / oder der BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.